



GZ: 2025-0.509.923

Ihre GZ: 01-VD-LG-7180/2025-10

An das

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
zH Dr. Edmund Primosch

per E-Mail: [Abt1.Verfassung@ktn.gv.at](mailto:Abt1.Verfassung@ktn.gv.at)

**Dr. Claudia Gabauer, LL.M.**

Leiterin der Geschäftsstelle des  
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

[claudia.gabauer@pdk.gv.at](mailto:claudia.gabauer@pdk.gv.at)  
+43 1 401 10-1507  
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter  
Anführung der Geschäftszahl an  
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung und das  
Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert werden;  
Ausschussbegutachtung; Stellungnahme**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 7. August 2025 zu dem  
übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

**Zu Artikel I (Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung  
geändert wird):**

**Zu Z 3 (Art. 59b):**

Nach dem vorgeschlagenen Art. 59b soll das Parlamentarische Datenschutzkomitee ua.  
für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den  
Landesrechnungshof (Z 3) und im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des  
Landesrechnungshofes (Z 4) zuständig sein. Es fällt auf, dass der gegenständliche  
Gesetzesentwurf keine Bestimmungen zu Datenverarbeitungen durch den  
Landesrechnungshof enthält (siehe auch die Anmerkung zu Art. II Z 27 [§ 81j]). Es wird  
angeregt, die Erforderlichkeit der Aufnahme von datenschutzrechtlichen  
Bestimmungen im Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 – K-LRHG, LGBl.  
Nr. 91/1196, zu prüfen.

## Zu Artikel II (Änderung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages):

### Zu Z 27 (§ 81j):

#### *Allgemeines:*

Der vorgeschlagene § 81j bezieht sich auf den „Landtag und seine Organe sowie die Mitglieder des Landtages in Ausübung ihres Mandates“. Der Landesrechnungshof untersteht gemäß Art. 71 Abs. 1 K-LVG unmittelbar dem Landtag und wird „als dessen Organ tätig“. Da der Landesrechnungshof jedoch im vorgesehenen Art. 59b Z 3 und 4 K-LVG – neben dem Landtag und seinen Organen (Art. 59b Z 1) – gesondert genannt wird und sich die verwiesenen Bestimmungen des § 3a Abs. 1 bis 3 und § 3b InfOG nur auf den Nationalrat und den Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie die Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG beziehen, ist davon auszugehen, dass der Landesrechnungshof nicht unter die Formulierung „Landtag und seine Organe“ und damit nicht in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen § 81j fallen soll. Es wird angeregt, die Erforderlichkeit von datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Landesrechnungshof zu prüfen.

Der vorgeschlagene § 81j verweist hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Gesetzgebung des Landes und der Wahrnehmung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte auf § 3a Abs. 1 bis 3 und § 3b des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBl. I Nr. 102/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024. Ausweislich der Erläuterungen soll diese Verweisungsnorm zur Einheitlichkeit und Rechtssicherheit beitragen (siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 27 [§ 81j K-LTGO]). Es wird empfohlen, das vorgeschlagene Regelungskonstrukt einer landesrechtlichen Verweisungsnorm auf bundesrechtliche Regelungen aus folgenden Gründen zu überdenken:

Zum einen beziehen sich die verwiesenen Bestimmungen auf den Nationalrat und den Bundesrat einschließlich deren Mitglieder sowie die Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, weshalb ein pauschaler Verweis auf diese in landesgesetzlichen Bestimmungen Auslegungsfragen aufwerfen könnte.

§ 3b InfOG bezieht sich zudem ausschließlich auf „Verhandlungsgegenstände, die im Nationalrat oder Bundesrat entstehen, und deren Vorbereitung“ (vgl. § 3b Abs. 1 InfOG). Auf § 3c InfOG, der den „Datenschutz bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen“ regelt, wird hingegen nicht verwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint unklar, welche Regelungen für dem Landtag zugeleitete Verhandlungsgegenstände gelten sollen.

Weiters wird in den verwiesenen Bestimmungen des InfOG wiederum auf andere Rechtsvorschriften weiterverwiesen (vgl. § 3b Abs. 4 InfOG, der auf § 19 Abs. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 [Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse – VO-UA] verweist), was einerseits zu Auslegungsfragen führt und andererseits vor dem Hintergrund des Verbots von Kettenverweisungen (vgl. Pkt. 55 der Legistischen Richtlinien 1990) verfassungsrechtlich problematisch erscheint, zumal dabei dynamisch (vgl. § 1 Abs. 4 InfOG iVm. § 3b Abs. 4 InfOG) auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität verwiesen wird (vgl. auch Pkt. 63 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum anderen sollte ein Verweis auf §§ 3a und 3b InfOG auch im Hinblick auf den verwiesenen Regelungsinhalt überprüft werden (siehe die nachfolgenden Anmerkungen sowie die Stellungnahmen des BMJ-Stabsstelle für Datenschutz [277417/SN 27. GP], der Datenschutzbehörde [277391/SN 27. GP] sowie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst [277365/SN 27. GP] zur Ausschussbegutachtung betr. Geschäftsordnungsgesetz sowie Bundes-Verfassungsgesetz [427/AUA 27. GP]).

Auf die letzte Änderung des Informationsordnungsgesetzes – InfOG durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 42/2025 wird hingewiesen. Im Übrigen wird aus Gründen der Einheitlichkeit folgende Zitierweise empfohlen: „des Informationsordnungsgesetzes – InfOG, BGBI. I Nr. 102/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 42/2025“.

*Zu § 3a Abs. 1 bis 3 InfOG:*

Zum Determinierungsgebot im Zusammenhang mit Ermächtigungsnormen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO sowie zu den Anforderungen an Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf

Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e iVm. Abs. 3 DSGVO wird auf Pkt. 7 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025, GZ 2025-0.073.307, hingewiesen. Zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO wird auf Pkt. 16, zu den Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften über die Verarbeitung strafrechtsrelevanter Daten wird auf Pkt. 17 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Justiz zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen.

Es fällt auf, dass § 3a Abs. 3 InfOG in Bezug auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen, die Einschränkung „soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ enthält, wohingegen eine solche Einschränkung in § 3a Abs. 2 InfOG, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO regelt, nicht enthalten ist („soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Verweis auf § 3a Abs. 1 bis 3 InfOG zu überprüfen.

*Zu § 3b Abs. 1 InfOG:*

Es wird angeregt, im Sinne einer Übergangsregelung klarzustellen, auf welche Sachverhalte die in § 3b InfOG genannten Beschränkungen zur Anwendung gelangen sollen.

*Zu § 3b Abs. 2 InfOG:*

Die Erläuterungen verweisen hinsichtlich der Beschränkungen „im Einzelnen auf den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, 2594 Blg. Sten.Prot. NR XXVII. GP, 3 ff., zu § 3b InfOG“. Ausweislich der Erläuterungen zu § 3b InfOG würde ein vorzeitiges Bekanntgeben, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben

werden, welche dies sind, und woher sie stammen, den Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährden, weshalb es notwendig sei, die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind zudem in Form einer generellen Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Website der bzw. des Verantwortlichen) zur Verfügung zu stellen (vgl. die Erläuterungen zu § 3b InfOG AB 2594 BlgNR 27. GP 4). In Bezug auf den Ausschluss des Art. 13 Abs. 1 lit. e und Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO („Empfänger oder Kategorien von Empfängern“) wird darauf hingewiesen, dass dem Verantwortlichen grundsätzlich – im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO – die Wahl offen steht, ob er über die konkreten Empfänger oder über die Kategorien von Empfängern informiert (vgl. EuGH 12.1.2023, C-154/21, *Österreichische Post*, Rn. 36 mit Verweis auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Pitruzzella*, 9.6.2022, C-154/21, Rn. 21). Es wäre darzulegen, inwiefern im Fall einer – generellen – Information über die Kategorien von Empfängern der Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährdet wäre. Auch in Bezug auf den Ausschluss des Art. 14 Abs. 1 lit. d DSGVO („Kategorien personenbezogener Daten“) wäre darzulegen, inwiefern die generelle Information über die (abstrakten) Kategorien personenbezogener Daten, die für Zwecke der Gesetzgebung des Landes und der Wahrnehmung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verarbeitet werden, geeignet erscheint, die Zwecke der parlamentarischen Kontrolle zu gefährden. Dies gilt auch für den Ausschluss des Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO (Quelle der personenbezogenen Daten), der auch die Information erfasst, ob personenbezogene Daten gegebenenfalls aus „öffentlich zugänglichen Quellen“ stammen.

*Zu § 3b Abs. 3 InfOG:*

Der kategorische Ausschluss des Rechts auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c (Empfänger oder Kategorien von Empfängern) und lit. g (Herkunft der Daten) sowie des Abs. 3 DSGVO wirft unionsrechtliche Fragen auf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs steht Art. 15 Abs. 1 [lit. h] DSGVO insbesondere der Anwendung einer nationalen Bestimmung entgegen, die das in Art. 15 DSGVO vorgesehene Auskunftsrecht der betroffenen Person grundsätzlich ausschließt, wenn die Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten gefährden würde. Ein Mitgliedstaat könne nach Auffassung des Europäischen

Gerichtshofs das Ergebnis einer durch das Unionsrecht vorgegebenen, auf Einzelfallbasis durchzuführenden Abwägung der einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen nicht abschließend vorschreiben (vgl. zu § 4 Abs. 6 DSGVO EuGH 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 75). Diese Argumentation könnte auch in Bezug auf den kategorischen Ausschluss des Art. 15 Abs. 1 lit. c und g DSGVO ins Treffen geführt werden, da mit diesem Ausschluss eine abschließende Interessenabwägung einhergeht.

Hinsichtlich des Ausschlusses des Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hingewiesen, wonach Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Verpflichtung festlegt, indem Art. 15 Abs. 3 erster Satz DSGVO die Form festlegt, in der der Verantwortliche die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss, nämlich in Form einer „Kopie“. Art. 15 DSGVO könne demnach nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 erster Satz ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewährt. Der Begriff „Kopie“ bezieht sich dabei nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält und die vollständig sein müssen (vgl. EuGH 4.5.2023, C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 31 f). Da Art. 15 Abs. 3 DSGVO insofern nur als Konkretisierung des allgemeinen Anspruchs auf Auskunft über die personenbezogenen Daten in Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu verstehen ist, wirft der alleinige Ausschluss des Art. 15 Abs. 3 DSGVO Fragen auf. Vor diesem Hintergrund sollte der Verweis auf § 3b Abs. 3 InfOG überprüft werden.

*Zu § 3b Abs. 4 InfOG:*

Ausweislich der Erläuterungen zu § 3b InfOG wäre eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile im parlamentarischen Prozess systemwidrig und im Lichte der bei Politikerinnen bzw. Politikern besonders geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht durchführbar (vgl. AB 2594 BlgNR 27. GP 5). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO auf die sachliche Richtigkeit abstellt (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO), wobei die (Un-)Richtigkeit der Daten im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung zu beurteilen ist (vgl. VwGH 17.7.2023, Ro 2021/04/0015; EuGH 13.3.2025, C-247/23, *Deldits*, Rn. 25 f; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. bereits

20.12.2017, C-434/16, *Nowak*, Rn. 53). Eine Berichtigung von Werturteilen bzw. politischen Bewertungen wird daher nach der DSGVO im Regelfall ausgeschlossen sein (vgl. auch VwGH 29.1.2025, Ra 2022/04/0049).

*Zu § 3b Abs. 8 InfOG:*

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel des Art. 23 Abs. 1 DSGVO durch die nationale Gesetzgebung unter dem Vorbehalt steht, dass die Beschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“, die eine der in lit. a bis j leg. cit. genannten Ziele sicherstellt (vgl. EuGH 16.1.2024, C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, Rn. 55; 27.2.2025, C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria*, Rn. 70). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt für jede Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten eine strenge Bewertung der Notwendigkeit (vgl. EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung 2.1., Rz. 41; zur Richtlinie 95/46/EG vgl. EuGH 16.12.2008, C-73/07, *Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia*, Rn. 56). Die den Mitgliedstaaten durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO verliehene Befugnis darf nur unter Wahrung des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden, wonach Ausnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und dessen Beeinträchtigungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen (EDSA, Leitlinien 10/2020, Rz. 44 mwN).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Anordnung im § 3b Abs. 8 InfOG, wonach Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nationalrates oder des Bundesrates und deren Mitglieder sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG geeignet und erforderlich ist, nur in Bezug auf die in § 3b Abs. 4 bis 7 InfOG genannten Beschränkungen – nicht hingegen für die Beschränkungen gemäß Abs. 2 und 3 – gelten soll. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 23 DSGVO und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollten auch die in § 3b Abs. 2 und 3 InfOG genannten Beschränkungen nur unter den Voraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit zulässig sein. Daher wird angeregt, den Verweis auf § 3b Abs. 8 InfOG zu überprüfen.

7. August 2025

Für das Parlamentarische Datenschutzkomitee:

i.V. Dr. Gerhard Baumgartner

Stv. Vorsitzender